

Öffentliche Bekanntmachung

Stellenausschreibung zur Bürgermeisterwahl am 23. Oktober 2016

In der Stadt Südliches Anhalt ist die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die hauptamtliche Bürgermeisterin / der hauptamtliche Bürgermeister wird gemäß § 61 Abs. 1 und § 62 Abs. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in den jeweils geltenden Fassungen von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Südliches Anhalt in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Die Wahl findet am

**Sonntag, den 23. Oktober 2016,
in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

statt.

Fällt auf keine Bewerberin / keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am **Sonntag, den 06. November 2016, in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr eine Stichwahl** statt.

Die Stadt Südliches Anhalt ist eine seit dem 01.01.2010 gebildete Einheitsgemeinde im Landkreis Anhalt-Bitterfeld in Sachsen-Anhalt. Sie verfügt über 24 Ortschaften und hat bei einer Fläche von ca. 19.000 ha gegenwärtig rund 14.000 Einwohner. Der Verwaltungssitz befindet sich in der Ortschaft Weißandt-Gölzau.

Die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers endet am 19.01.2017 bzw. mit Amtsantritt der neuen Bürgermeisterin / des neuen Bürgermeisters. Die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters sind u.a. die Leitung der Verwaltung der Stadt Südliches Anhalt in eigener Zuständigkeit nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und in Zusammenarbeit mit dem Stadtrat und die Vorbereitung sowie die Ausführung der Beschlüsse in den einzelnen Gremien. Mit der Wahl wird die Mitgliedschaft im Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt begründet.

Die gewählte Bürgermeisterin / der gewählte Bürgermeister wird in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Besoldung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters richtet sich nach der Kommunalbesoldungsverordnung für das Land Sachsen-Anhalt. Danach ist das Amt voraussichtlich in die Besoldungsgruppe A 16 eingestuft. Daneben kann gemäß §§ 6 und 7 Kommunalbesoldungsverordnung LSA eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

Wählbar zur Bürgermeisterin / zum Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet haben aber noch nicht die Altersgrenze nach § 39 Abs. 1 S. 1 des Landesbeamtengesetzes (Vollendung des 65. Lebensjahres) erreicht haben. Zudem müssen die Bewerber die

Gewähr dafür leisten, dass sie jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintreten und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben. Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben der Bewerbung eine Versicherung gemäß der Anlage 8 b zur Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) abzugeben, dass sie nach den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht verloren haben.

Auf die Hinderungsgründe gemäß § 62 i.V.m. § 41 KVG LSA wird hingewiesen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit müssen vorliegen.

Die Einreichungsfrist für die Bewerbungen um das Amt der hauptamtlichen Bürgermeisterin / des hauptamtlichen Bürgermeisters beginnt am Tag nach dieser öffentlichen Bekanntmachung und endet am **26. September 2016, um 18.00 Uhr**. Die Bewerbungen sind während der Einreichungsfrist schriftlich an folgende Anschrift vorzulegen und können nur innerhalb dieser Frist geändert oder zurückgezogen werden:

**Stadt Südliches Anhalt
Wahlbüro
Kennwort: Bürgermeisterwahl 2016
Weißandt-Görlau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt**

Die Bewerbung muss mindestens den Namen und Vornamen, den Beruf, den Tag der Geburt sowie die Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberin / des Bewerbers enthalten. Wird die Bewerberin / der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe unterstützt, ist auch diese anzugeben. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung der Hauptwohnsitzgemeinde der Bewerberin / des Bewerbers über die Wählbarkeit (Anlage 9 zur KWO LSA) beizufügen.

Auf der Grundlage des § 21 Abs. 6 KWG LSA muss der Wahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich auf einem amtlichen Formblatt unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften). Für Bewerberinnen / Bewerber, die einer Partei oder Wählergruppe angehören und von dieser gestützt werden, gelten die Regelungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA entsprechend. Damit sind Bewerber, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch Parteien oder Wählergruppen unterstützt werden, welche im Deutschen Bundestag, im Landtag des Landes Sachsen-Anhalt oder im Stadtrat der Stadt Südliches Anhalt durch eigene Wahlvorschläge vertreten sind, von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit.

Die Bewerberin / der Bewerber einer Partei oder Wählergruppe muss von den wahlberechtigten Mitgliedern dieser Partei oder Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt worden sein. Eine Abschrift der Niederschrift über diese Wahl ist dem Wahlvorschlag beizufügen.

Alle erforderlichen Formblätter und Anlagen sind im Wahlbüro der Stadt Südliches Anhalt kostenfrei erhältlich.

gez. Wagner
Gemeindewahlleiterin